



**BRETZFELD**

DAS TOR ZUM  
HOHENLOHER LAND

**Beratungsunterlage Nr. 82/2021 zur  
öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.10.2021**

---

**TOP 4: Wasserrechtliche Erlaubnis**  
**j) Wiedererteilung auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer  
Teichanlage auf Flst. 1581, Gemarkung Unterheimbach  
(Außenbereich; §35 BauGB)**

---

**Amt: Bauamt**

Aktenzeichen/Kürzel: 632.6/Wb Datum: 23.09.2021

---

Kontierung:

Kosten: Zukünftige jährl. Abschreibung:

Planansatz inkl. VE: Planansatz lfd. Jahr:

---

**I. Sachverhalt**

Der Antrag auf erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fischteichanlage auf Flst. 1581 in Unterheimbach ist am 18.08.2021 beim Landratsamt eingegangen.

Der Antragsteller betreibt seit vielen Jahren eine Fischteichanlage auf den Flurstücken 1581 in Unterheimbach. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde 2017 erteilt und steht nun zur Verlängerung an. Es wurden seit der Erteilung keine Veränderungen an der Fischteichanlage vorgenommen.

Die Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Brettach- und Heimbachtal“, Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“ und außerdem ist der Heimbach im dortigen Bereich ein nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop.

Im Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle ein noch zu planendes Hochwasserrückhaltebecken durch den Wasserverband Neuenstadter-Brettach ausgewiesen. Wann dies realisiert wird ist nicht bekannt. Da die Planungen jedoch schon in wenigen Jahren konkreter werden sollen, empfiehlt die Verwaltung deshalb eine Zustimmung mit der Einschränkung durch diese Planung.

**II. Beschlussvorschlag**

Der Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Fischteichanlage auf Flst. 1581 in Bretzfeld-Unterheimbach wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Antragsteller und seine

Rechtsnachfolger keine Ansprüche gegen die Gemeinde Bretzfeld oder den Wasserverband Neuenstadter-Brettach stellen kann, falls die betreffende Fischteichanlage durch die Anlegung einer Hochwasserrückhaltung oder ähnlichem im dortigen Bereich beeinträchtigt oder beseitigt werden muss. Da die Planungen von Hochwasserschutzbauwerken schon in ein bis zwei Jahren konkreter werden können, ist die Erlaubnis ausdrücklich mit Widerrufsvorbehalt wegen Hochwasserschutz zu versehen und auf **5 Jahre** zu befristen.

Anlage: Pläne